



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Email: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Leoben, 09.05.2017

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, des Privatuniversitätengesetzes und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes vom 10. April 2017
GZ.: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Montanuniversität Leoben nimmt zu dem Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, des Privatuniversitätengesetzes und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 vom 10. April 2017, wie folgt Stellung:

(Die angegebenen Paragraphen beziehen sich immer auf die durch den Entwurf vorgeschlagene Fassung des UG!)

Ad §54(1) UG i.d.v.F., §64a (15) i.d.v.F.:

Die Montanuniversität spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ in „Technische Studien“ aus.

Mit dem Begriff Ingenieurwissenschaftliche Studien wird der universitäre Charakter dieser Studien betont, und damit dargestellt, dass auch die Lehre im Bereich der Ingenieurdisziplinen gemäß dem universitären Auftrag der Verbindung von Forschung und Lehre mit wissenschaftlichem Anspruch vermittelt wird. Damit kommt insbesondere die Gleichwertigkeit mit Naturwissenschaftlichen, Geisteswissenschaftlichen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder Rechtswissenschaftlichen Studien zum Ausdruck. Der Begriff Ingenieur soll auch aus grundsätzlichen Überlegungen weiter im UG verankert bleiben.



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at

Ad §54e (5) UG i.d.v.F.:

In Bezug auf gemeinsame Doktoratsstudien und -studienprogramme von Universitäten mit Bildungsinstitutionen ohne Promotionsrecht wird jedenfalls darauf bestanden, dass ein akademischer Doktorgrad von einer Universität zu vergeben ist.

Ad §58 (9) UG i.d.v.F.:

Internationalisierung und Mobilitätsfenster in den Studien werden nicht in Frage gestellt. Eine de facto zwingende Vorgabe von Mobilitätsfenstern ohne Studienzeitverlust wird im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudien aber auf Umsetzungsprobleme stoßen. Es wird vorgeschlagen, bei der weniger stringenten Formulierung aus §54 (1) 3a UG i.d.g.F. zu bleiben.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichem Glück auf!

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried EICHLSEDER
Rektor



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at